

# Gewässerrandstreifen

---



## Informationen für Anlieger

# § Wasserhaushaltsgesetz WHG §

---

- Breite des Gewässerrandstreifen ist Landesrecht.
- Gewässerunterhaltungspflicht trägt der Eigentümer.
- Anliegergrundstücke dürfen zur Unterhaltung betreten werden.
- Anlieger haben Uferbepflanzung zu dulden.
- Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

# § Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG §

---

- Natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation ... sind gesetzlich geschützte Biotope.

# § Hessisches Wassergesetz HWG §

---

- Breite des Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m.
- Gewässerunterhaltung berücksichtigt die Ergebnisse der Gewässerschau.

# Gewässerrandstreifen

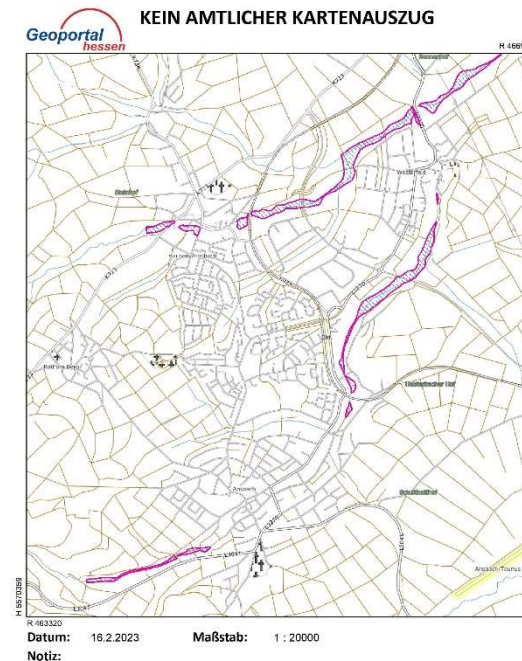
---

- Wird bei ausgeprägter Böschungsoberkante ab dort gemessen, ansonsten ab der Linie des Mittelwasserstandes.



# Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

- Sind Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden. Sie werden kartographisch erfasst und veröffentlicht.  
<https://www.geoportal.hessen.de/>





# Pflanzenschutzmittel und Dünger

---

- Lagerung und Anwendung im Gewässerrandstreifen ist verboten. Sicherheitsdatenblatt beachten!



# Landwirtschaft

---

- Im Gewässerrandstreifen ist das Umbrechen von Grünland zu Ackerland und
- Das Pflügen im Abstand von 4 m zum Gewässer verboten.





# Gehölze

---

- Standortgerechte Bäume und Sträucher dürfen nicht entfernt werden, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.



# Gehölze

---

- Nicht standortgerechte Gehölze dürfen nicht angepflanzt werden.





# Lagerung von Gegenständen

---

- Gegenstände, die fortgeschwemmt werden können, dürfen nicht im Gewässerrandstreifen und im Überschwemmungsgebiet gelagert werden (z.B. Grünschnitt, Komposthaufen, Brennholz, Werkzeug, Kinderspielzeug, Gartenmöbel und Ähnliches)



# Bauliche Anlagen

---

- Errichtung und wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen (z.B. Hütten, Zäune, Wehre) im Überschwemmungsgebiet sind verboten bzw. Gewässerrandstreifen nur mit Genehmigung der UWB möglich.



# Bauliche Anlagen quer zur Fließrichtung

---

- Errichtung von Mauern, Wällen und Ähnliches quer zur Fließrichtung im Überschwemmungsgebiet sind verboten.
- Baum und Strauchpflanzungen können unter Umständen dem vorsorgenden Hochwasserschutz entgegenstehen.





# Niveau der Erdoberfläche

---

- Die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet ist verboten.





# Fragen?

---

**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit**

